

**Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen,
Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen**

Sitzungsvorlage-Nr.: 14 – 20 / V 02481

Anlagen:

Standard-Raumprogramme

Stellungnahmen Referatspersonalrat und

Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten

Grundmuster Lernhaus

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 15.04.2015

(VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage:

1.1 Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020

Mit dem Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) wurde durch die Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 20.11.2014 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, um den gewaltigen Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsbedarf im Bereich des Schulwesens und bei den Kindertageseinrichtungen bewältigen zu können.

Auf dieser Grundlage werden u.a. zukünftig Bauprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien erstellt, in denen Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Generalinstandsetzungen enthalten sind (vgl. Antragspunkt 2 der o.g. Sitzungsvorlage).

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) wurde unter Antragspunkt 5 der o.g. Sitzungsvorlage auch beauftragt, als Voraussetzung für diese Bauprogramme Standard-Raumprogramme für neu zu bauende oder zu erweiternde Schulen - mit Ausnahme von Beruflichen Schulen und Förderschulen (Raumprogramme für diese Schultypen sind aufgrund deren Ausrichtung und Lehrpläne nicht standardisiert möglich und müssen im Einzelfall aufgrund der besonderen Gegebenheiten immer individuell mit den Beteiligten, vor allem mit der Aufsichtsbehörde erarbeitet werden) - sowie für Schulpavillonanlagen zu entwickeln und dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

1.2 Entwicklung und Zielsetzung der künftigen Standard-Raumprogramme

Die künftigen Standard-Raumprogramme sind nach intensiver Beratung mit allen Fachbereichen und den notwendigen Querschnittsbereichen erarbeitet worden. Dabei wurden die Anforderungsprofile und Bedarfe für jeden Raum und jede Fläche auf den Prüfstand gestellt und deren Erfordernisse im Einzelnen abgewogen, immer unter dem Blickwinkel der jeweiligen Notwendigkeit der pädagogischen Bedürfnisse aber auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Förderfähigkeit.

Weiterhin wurden der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München, der Referatspersonalrat und der Dienststellenpersonalrat des Referates für Bildung und Sport sowie der Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten im Referat für Bildung und Sport, außerdem die Fachliche Leitung des Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt München, die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien Oberbayern Ost und Oberbayern West und Realschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und ebenso die Regierung von Oberbayern eingebunden, um nun mit dieser Sitzungsvorlage dem Stadtrat auftragsgemäß die künftigen

Standard-Raum-

programme zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Diese Standard-Raumprogramme beinhalten die Umsetzung der Anforderungen an einen zeitgemäßen und funktionalen sowie zukunftsorientierten Schulbau, vor allem unter Berücksichtigung aller gegenwärtigen pädagogischen Anforderungen, besonders auch für den schulischen Ganzttag und die Inklusion. Sie zeichnen sich dabei insgesamt durch ein hohes Maß an Flexibilität aus.

Durch die Beschlussfassung über die Standard-Raumprogramme können zudem die Verfahrenszeiträume für Neubauten und Erweiterungen von Schulen verkürzt werden, weil aufwändige Einzelabstimmungen zu den jeweiligen Raumprogrammen weitestgehend entfallen können. Vor allem im Bauleitverfahren kann der Flächenbedarf frühzeitig und präzise festgestellt werden, aber auch bei der Erstellung von sog. Machbarkeitsstudien zur Vorabprüfung der bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten sind diese zwingend für alle Akteure notwendig.

Die Hauptmerkmale der künftigen Standard-Raumprogramme werden im Folgenden unter Ziffer 2. dargestellt.

1.3 Bisherige Raumprogramme

Die bisherigen Raumprogramme orientieren sich überwiegend an den Vorgaben der Schulbauverordnung für den Freistaat Bayern. Das Referat für Bildung und Sport hat diese Raumprogramme zwischenzeitlich den pädagogischen Anforderungen entsprechend fortentwickelt und dem Stadtrat bei konkreten Baumaßnahmen, z.B. Schulzentrum Gerastraße, Grundschule an der Leibengerstraße, Gymnasium Trudering, Gymnasium Knorrstraße sowie bei den vier Grundschulen in modularer Bauweise jeweils vorgestellt.

Hinsichtlich der Raumgrößen enthält die Schulbauverordnung des Freistaates Bayern nur vereinzelt konkrete Vorgaben. In der Praxis kommen bislang zum Teil auch noch

Empfehlungen zur Anwendung, die aus den sogenannten „Allgemeinen Schulbauempfehlungen“ (ASBE) aus dem Jahre 1984 stammen, welche wiederum mit Inkrafttreten der Schulbauverordnung 1994 aufgehoben wurden.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen und künftigen Anforderungen bezüglich Ganztags und Inklusion ist die Schulbauverordnung nicht mehr zeitgemäß und müsste fortgeschrieben werden.

Die Schulbauverordnung ist aus Sicht des Referates für Bildung und Sport dringend anzupassen.

Zwischenzeitliche neue rechtliche Anforderungen und bildungspolitische Zielsetzungen haben jedoch noch immer keine Anpassung der Schulbauverordnung mit sich gebracht. Hier sei insbesondere auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayEUG „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen“, der am 01.08.2011 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern in Kraft getreten ist, hingewiesen. Außerdem ist seit dem Kommunalgipfel 2011 die Umsetzung von flächendeckenden und bedarfsdeckenden Ganztagsangeboten auch ein wichtiger bildungspolitischer Schwerpunkt des Freistaates Bayern geworden.

Bei Betrachtung der Schulbauverordnung lässt sich feststellen, dass mit den dort genannten Räumen in der Regel nur die Mindestanforderungen für schulische Räume abgedeckt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilte auf eine schriftliche Anfrage des Bayerischen Landtagsabgeordneten Thomas Gehring in einem Schreiben vom 08.03.2010 (Aktenzeichen II.1 – 5 O 4160-6.591) selbst mit, dass es sich insofern nur um Mindestanforderungen handelt. So heißt es dort: „Die Schulbauverordnung hat dabei den Status einer Rechtsverordnung, welche nach Art. 4 Abs. 2 BayEUG das Verfahren sowie die Mindestanforderungen hinsichtlich des Raumbedarfs in Konkretisierung der allgemeinen Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 BayEUG regelt.“

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sei der Art. 4 Abs. 1 BayEUG an dieser Stelle zitiert: „Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.“

Weiter heißt es im o.g. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: „Während in den 70er und 80er Jahren umfassende Richtlinien und Empfehlungen entwickelt wurden, die zum Teil für alle Schularten Musterraumprogramme enthielten, um in den Zeiten des sich stürmisch entwickelnden Schulbaus eine Grundlage für einheitliche Standards zu schaffen, wurden mit der Schulbauverordnung 1994 die gesetzlichen Regelungen des Schulbaus – entsprechend dem Gedanken nach Abbau von Verwaltungsaufwand und für mehr Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der Kommunen – reduziert und auch die bis dahin geltenden Schulbauempfehlungen aufgehoben.“

Die Verordnung enthält im Kern nur noch die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Gestaltung von Schulanlagen, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit.

Sie dient somit zur Ausfüllung des in Art. 4 BayEUG normierten unbestimmten Rechtsbegriffs „Gewährleistung eines einwandfreien Schulbetriebs“, dessen konkreter Gehalt jeweils unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln ist.“

Genau das ist die Herausforderung, der sich jeder Sachaufwandsträger verantwortungsvoll sowohl mit Blick auf die gegenwärtigen Anforderungen als auch auf die Anforderungen der Zukunft stellen muss. Dabei ist es unverzichtbar, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, die sich unter anderem aus einem eindeutigen Trend zu überwiegend ganztägiger Betreuung ergeben und gleichzeitig die Umsetzung der Inklusion zu ermöglichen.

Im Bayerischen Städtetag wird derzeit überlegt, eine eigene Arbeitsgruppe zu gründen, um eine gemeinsame Linie hinsichtlich der Fortschreibung der Schulbauverordnung zu finden, zumal es erkennbar innerhalb der jeweiligen Regierungsbezirke unterschiedliche Betrachtungsweisen bei den Raumprogrammen gibt. Evtl. wird es hierzu auch eine staatlich-kommunale Arbeitsgruppe geben.

2. Künftige Standard-Raumprogramme

2.1 Münchner Lernhauskonzept

Für die Schulstadt München steht im Ergebnis die Umsetzung eines pädagogisch sinnvollen und funktionalen Schulbaus im Vordergrund, der in weiten Teilen zwangsläufig über den sogenannten Mindestanforderungen liegen muss, wenn man dem pädagogischen Auftrag mangels Raum nicht entgegenwirken möchte.

Im Sinne nachhaltiger Investitionen besteht die Herausforderung darin, Schulen den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen entsprechend räumlich auszugestalten. Die heute gebauten Schulen werden die Bildungslandschaft der nächsten Jahrzehnte prägen.

Leistungsfähige Schulen und ihre Gebäude sind wichtige Bestandteile einer Stadt bzw. eines Stadtquartiers und dem dazugehörigen sozialorientierten Bildungsraum. Künftige Schulbaumaßnahmen und Modernisierungen des Bestands müssen diesen Herausforderungen Rechnung tragen. Schulen, die das heutige Lernen als aktiven und interaktiven Prozess umsetzen, benötigen ein anderes als das bisher übliche Raumangebot. Die unterschiedlichen Lernarrangements und -settings benötigen neue räumliche Rahmenbedingungen. Der Unterricht hat sich in allen Schulformen grundlegend verändert. Um die Individualität unterschiedlicher Lernbiographien und die Heterogenität einer jeden Lerngruppe als Chance für alle nutzen zu können, müssen Lernorte so gestaltet werden können, dass sie einen flexiblen Einsatz und einen methodisch variantenreichen Wechsel zwischen Instruktion und unterschiedlichen Formen der Eigenaktivität von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Zwei Anforderungen an die heutige Schule sind von zentraler Bedeutung: Zum einen der Ganztagesbetrieb und zum anderen der inklusive Unterricht. Diese erweiterten Nutzungsanforderungen führen zu einem höheren Flächenbedarf. Nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern vielmehr aus pädagogischer Sicht müssen für die beiden Aspekte "intelligente Lösungen", d. h. integrierte Raumlösungen geschaffen werden. Additive Konzepte, die Trennung in Vormittagsschule am Vormittag und Nachmittagsangebote, haben deutliche Nachteile. Erst ein zeitlich rhythmisierter und räumlich integrierter Ganzttag erzeugt die gewünschten pädagogischen Wirkungen. Die Ganztagsflächen sind so zu integrieren, dass sie den "ganzen Tag" nutzbar sind - auch für den Unterricht.

Gleiches gilt für das Thema Inklusion. Lernorte, die von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden, müssen organisatorisch an den Differenzierungs-, Bewegungs-

und Rückzugsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf angepasst werden. Die multifunktionale Nutzung von Erschließungsflächen, wie Flurbereiche u.ä. muss als pädagogisch qualifizierte Kommunikations- und Differenzierungsfläche ermöglicht werden.

Das Münchner Lernhauskonzept ist ein solch zukunftsweisendes und integriertes Raumprogramm, welches die o.g. pädagogischen und damit auch schulorganisatorischen Forderungen erfüllt.

Die Veränderung von Schule (moderne Pädagogik, Ganztagsausbau und Inklusion) führt somit zu einem neuen und ausgeweiteten Flächenkonzept im Vergleich zu den Mindeststandards in der Schulbauverordnung aus dem Jahre 1994. Der Münchner Weg ist das Münchner Lernhauskonzept. Dieses ist nicht nur ein standardisiertes Raumprogramm für modulare Bauweise, sondern insbesondere ein pädagogisches Konzept, mit dem im Bereich der ganztägigen Betreuung eine Vollversorgung realisiert und die besonderen Anforderungen der Inklusion durch die inklusive Ausgestaltung in jedem 2. Cluster berücksichtigt werden können.

In diesem Zusammenhang kann die Problematik des unter Ziffer 1.3 erläuterten Mindeststandards am Beispiel der laut Schulbauverordnung für den Ganzttag explizit genannten Räume exemplarisch erläutert werden:

Bei den Räumen für Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung (Anlage 9 der Schulbauverordnung) handelt es sich beispielsweise neben der Versorgungsküche nur um zwei Aufenthaltsräume, davon ein kleinerer Aufenthaltsraum für Differenzierungsmaßnahmen. Bei Ganztagschulen (alle Klassen werden als Ganztagsklassen geführt) ist zusätzlich lediglich ein weiterer Aufenthaltsraum vorgesehen.

Demgegenüber stehen - um beim Beispiel Ganzttag zu bleiben, der mittlerweile selbstverständlich bei jeder Planung von baulichen Maßnahmen an Schulen eine Rolle spielt - Schulen, bei denen man die besonderen Anforderungen eines ganztägigen Aufenthalts in der Schule in der Planung und Ausführung mit deutlich über diesen Mindestanforderungen liegenden Räumlichkeiten berücksichtigen muss. Nur so können Ganztagsangebote in Zusammenhang mit dem jeweiligen pädagogischen Konzept für alle Beteiligten gelingen.

Das Lernhauskonzept beinhaltet unter anderem die sogenannten Lernhauscluster. Besonders durch diese Lernhauscluster können Ganztagsangebote den pädagogischen Anforderungen entsprechend gestaltet werden, weil Schule im Ganzttag neben einem „Lehrraum“ auch einen nicht zu unterschätzenden Lebensraum im Alltag der Schülerinnen und Schüler, aber auch für Lehrkräfte und Erziehungspersonal darstellt.

Allein im Bereich der Grundschulen sind in München an 51 Standorten bereits gebundene Ganztagszüge eingerichtet. Gleichzeitig ist nach wie vor ein sehr hoher ungedeckter Bedarf zu verzeichnen (87 % benötigen ganztägige Betreuung, davon wünschen ca. 48 % den gebundenen Ganzttag – vgl. Elternbefragung 2014). Das Münchner Lernhauskonzept erfüllt die Ansprüche an ein flexibles und multifunktionales Raumkonzept. Stehen im konventionellen System ausschließlich Klassenzimmer zur Verfügung, ist es kaum möglich, alle Varianten moderner Arbeits- und Unterrichtsformen auszuschöpfen und interdisziplinäres Lernen, sowie fächer- oder klassenübergreifende Projekte zu optimieren sowie mit möglichst großer Effizienz durchzuführen.

Das Grundmuster des Münchner Lernhauses ist in allen Schulformen gleich, sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe. Es ist räumlich als „Cluster“ organisiert: Um eine gemeinsame „Mitte“ (in manchen Schulen als „Forum“, „Lerninsel“ oder „Schülertreff“ bezeichnet) sind die Klassen- und Gruppenräume angesiedelt. Zugeordnet sind Teamzimmer, Lagerraum und Sanitärebereich. Ein eigener Eingangsbereich innerhalb des Schulgebäudes sichert die unverwechselbare „Adresse“, ggf. auch mit farblicher Abstimmung (siehe anliegende Grundrissdarstellungen, welche exemplarisch solche Lernhauscluster abbilden – Anlage 8).

Die gemeinsame Mitte bietet, entsprechend qualifiziert, zahlreiche Optionen für Unterricht und Schulleben. Sie schafft den Raum, der für die Variation moderner Unterrichtsformen dringend benötigt wird, und bietet zugleich eine geschützte Pausenfläche. Diese Fläche wird entsprechend der Mindeststandards des Freistaates Bayern als Pausenbereich gefördert. Insoweit kann bei Grundschulen und Mittelschulen auf die bisher bekannten Pausenhallen verzichtet und bei den Realschulen und Gymnasien die Pausenhalle flächenmäßig erheblich reduziert werden.

Die Schulen müssen damit aber nicht auf ein größeres „Kommunikationszentrum“ verzichten. Diese Funktion erfüllt künftig die Mensa, welche mit flexibler Bestuhlung usw. auch als Versammlungsraum für Veranstaltungen, Theateraufführungen u.ä. verwendet werden kann. Somit ist die von den Schulen gewünschte Kompensation sichergestellt.

Sicht- Entscheidend ist, dass zwischen allen Räumen des Clusters und der „Mitte“ eine Beziehung besteht. Nur dann werden die Flächen flexibel genutzt: für Kleingruppenarbeit, „Lernstraße“, Rollenspiele usw. Diese multifunktionale Mittelzone wird daher mit EDV-Anschlüssen ausgestattet, um dort auch EDV-Arbeit leisten zu können.

Lern- Entscheidende Voraussetzung dafür, dass die pädagogischen Potenziale, die ein Haus bietet, im Schulalltag „aktiviert“ werden, ist die weitgehende Transparenz aller angeschlossenen Räume zur Mitte. Wenn die Sichtverbindungen gegeben sind, sinkt für die Lehrerin bzw. den Lehrer die Schwelle, die Klasse temporär aufzulösen oder räumlich zu „entzerren“. So gibt die Mitte Raum für Einzel- oder Kleingruppenarbeit. Der Sichtkontakt bleibt - bei gleichzeitiger akustischer Trennung - erhalten.

Das Lernhauscluster bietet somit den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften eine "kleine Schule" in der großen Schulorganisation. Das heißt, es werden Räumlichkeiten bzw. Lernhäuser geschaffen, die den neuesten pädagogischen Entwicklungen Raum bieten:

Der feste Teamstützpunkt dient der Bildung stabiler, arbeitsfähiger Pädagogen-Teams, das bedeutet "echte Verantwortung". Hier treffen sich die jeweiligen Professionen an der Schule (Lehrkräfte, Erziehungspersonal, Sozialdienst usw.).

Inhaltliche Schwerpunkte können hierbei beispielsweise lernhauspezifische pädagogische Konzepte, eine individuelle Förderung, die Entwicklung von Lehrkräften zu langfristigen Lernbegleiterinnen und Lernbegleitern sein. Dies unterstützt eine neue Beziehungs- und Lernkultur und kann Entscheidungsbefugnis über alle alltagsrelevanten Fragen, wie Stunden- und Vertretungsplan, Jahresorganisation, Absprachen über Fächerkooperationen etc. beinhalten. Dazu kann aber auch Budgethoheit und ein Fortbildungsmanagement gehören.

Im „Cluster“ kann „teilautonom“ weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich unterrichtet, organisiert und gelernt werden. In den Lernhäusern kann jahrgangsübergreifend gearbeitet werden.

Zusammenfassend kommt der gemeinsamen Mitte im Idealfall eine besondere Bedeutung zu: Diese gemeinsame Mitte eines Lernhauses bietet zahlreiche Optionen für eine zeitgemäße Lernkultur:

- für Differenzierungen,
- Raum für individuelle Förderung,
- Schulleben, gegenseitige Achtung und Verantwortungsgefühl,
- Zusammengehörigkeitsgefühl.

2.1.1 Raummerkmale der Lernhauscluster

Das Konzept eines Lernhausclusters kommt aufgrund entsprechender Stadtratsbeschlüsse bereits bei Neubauplanungen bzw. - soweit technisch und baulich umsetzbar - bei Generalsanierungen zur Anwendung.

Neben den jeweiligen Klassenräumen verfügt jedes Lernhauscluster am Beispiel der Grund- und Mittelschulen über 2 Betreuungsräume mit jeweils 64 m² bzw. 60 m², die für alle möglichen Formen der Ganztagesbetreuung vormittags und nachmittags zur vielfältigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Bei den Realschulen und Gymnasien kann hierfür der zusätzliche multifunktionale Klassenraum (72 m²) je Cluster genutzt werden.

Weiterhin finden sich in jedem Cluster multiprofessionelle Teamräume, da sich durch den schulischen Ganzttag eine enge Vernetzung zwischen den beteiligten Akteuren, auch über den eigentlichen Unterricht hinaus, ergibt.

Den Mittelpunkt des jeweiligen Lernhausclusters bildet der bereits unter 2.1 beschriebene zentrale multifunktionale Mehrzweckbereich, der z.B. für die Pause, für Bewegung, Gruppenarbeit, EDV-Arbeit, Präsentations- und Recherchemöglichkeiten zur Verfügung steht.

Bereits bei den Planungen für das Schulzentrum Gerastraße, die Grundschule an der Leibengerstraße, das Gymnasium Trudering, das Gymnasium Knorrstraße und die vier Grundschulen in modularer Bauweise wurde bzw. wird das Lernhauskonzept umgesetzt. Bei diesen Planungen wurden ebenso die aktuellen Anforderungen für Fachlehrsäle und Sportanlagen berücksichtigt.

Mittlerweile gehen auch andere Sachaufwandsträger in Deutschland den gleichen Weg wie München, indem sie ein analoges Lernhauskonzept umsetzen und infolgedessen ebenfalls das Flächenangebot in Schulgebäuden insbesondere bei Neubauten und Erweiterungen erhöhen, wie z.B. Köln und Hamburg. Auch das Land Baden-Württemberg beschreitet hier hinsichtlich der Schulbauempfehlungen neue Wege. Es bleibt zu hoffen, dass der in Ziffer 1.3 bereits beschriebene Austausch zwischen Freistaat Bayern und den kommunalen Verbänden zu einem positiven zukunftsorientierten Ergebnis führt.

2.1.2 Inklusion / Barrierefreiheit

Durch die multifunktionale Raumnutzung ist das Lernhausmodell grundsätzlich inklusiv ausgelegt.

Jedes 2. Lernhauscluster hat darüber hinaus zusätzlich Inklusionsbereiche. D.h. diese Bereiche sind von ihrer Ausstattung so gestaltet, dass behinderte Kinder in den Bereich integriert werden können. So ist bei jedem 2. Lernhauscluster bei den Grund-

der schulen ein Gruppenraum in der Größe eines Klassenzimmers von 64 m² vorgesehen, welcher durch seine Teilbarkeit in zwei Räume vielfältige Arbeit ermöglicht. Im Bedarfsfall kann dieser Raum aufgrund seiner Größe sofort auch als weiteres Klassenzimmer verwendet werden, was die Flexibilität bei der Belegung erhöht und damit aufgrund Erfahrung zeitweise Klassenmehrungen auffangen kann, sofern kein Inklusionsbedarf besteht (je nach Bedarf stünde der Raum oder ein Teil des Raumes für weitere Mittagsgbetreuungsgruppen zur Verfügung). Auch dies versetzt die jeweilige Schulleitung in die Lage, flexibel in der Raumbelegung zu agieren. Vorrang hat dabei jeweils der inklusionsbedingte Bedarf.

Dieser Inklusionsbereich stellt eine Erweiterung des Raumprogrammes aus dem Wettbewerb der 4 Grundschulen in modularer Bauweise dar. Das bisher erarbeitete Grundrissmodul als Ergebnis des Wettbewerbes ist damit in den künftigen Planungen mit dem neuen Standard-Raumprogramm zu modifizieren und anzupassen.

Bei den Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien (einschließlich bis zur 10. Jahrgangsstufe) sind zwei Gruppenräume mit jeweils 20 m² angesiedelt, um z.B. individuelle Arbeit leisten, aber ggf. auch therapeutische Maßnahmen (Ergotherapie usw.) vornehmen zu können. Die bei den Realschulen und Gymnasien vorgesehenen Ausweichräume stehen auch in den jeweiligen Inklusionsclustern entsprechend inklusionsgeeignet zur Verfügung. In den gymnasialen Clustern für die Qualifikationsphase sind jeweils zwei Kursräume inklusionsgeeignet (72 m² statt 58 m²). Damit ist die Qualifikationsphase umfassend inklusionsgeeignet.

Die Klassenzimmergröße liegt bei den Realschulen und Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10 generell in allen Clustern bei 72 m². Die WC-Anlagen sind in allen Inklusionsbereichen behindertengerecht sowie mit Wickelmöglichkeit und Dusche ausgestattet, um auch pflegerischen Anforderungen, z.B. bei Inkontinenz, nachkommen zu können. Das gesamte Gebäude ist - wie generell bei allen Neubauten, Erweiterungen und Generalinstandsetzungen - zudem entsprechend den aktuellen Rechtsvorschriften der Bayerischen Bauordnung und des Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei gestaltet.

In den Realschulen und Gymnasien sind z.B. die Unterrichtsräume generell – nicht nur wegen der Schülerzahlen – größer, um auch hier Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und ggf. deren Begleitpersonen aufnehmen zu können. Hinsichtlich dieses Konzeptes haben im Dezember 2014 bereits konstruktive Gespräche mit dem Behindertenbeauftragten und einem Vertreter des Behindertenbeirates stattgefunden.

Um die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verbindlich umsetzen zu können (Art. 24 der Konvention) und so gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, sind die o.g. Räume multifunktional für unterschiedliche Zwecke wie z.B. Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik, Ruheraum, Raum für Individualförderung, Prüfungsraum oder Krisenraum nutzbar.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München, dem die Vorlage formell zur Stellungnahme zugeleitet wurde, begrüßt in Übereinstimmung mit dem Behindertenbeauftragten, mit dem die Standard-Raumprogramme im Vorfeld besprochen wurden, die inklusive Entwicklung der Raumprogramme. Der Behindertenbeirat wünscht sich jedoch ergänzend eine begleitende Schulung in Inklusionspädagogik und -didaktik und fordert, dass nicht nur in jedem 2. Cluster, sondern in jedem Cluster Inklusionsräume vorhanden sind.

Am Beispiel des gymnasialen Raumprogrammes zeigen sich folgende Flächenoptionen für die Inklusion:

Bei einem z.B. 6-zügigen Gymnasium stehen insgesamt 6 Inklusionsräume zu je 20 m² zur Verfügung. Damit können die vom Behindertenbeirat angesprochenen kleinen Rückzugsräume geschaffen werden, in denen auch vorrangig therapeutische Angebote möglich sind. Darüber hinaus stehen bei einem 6-zügigen Gymnasium in den Clustern 1- 4 je 72 m² große und in den Clustern 5 und 6 je 42 m² große Ausweichräume zur Verfügung, welche die Schulleitung in die Lage versetzen, damit vielfältige Arbeitsmöglichkeiten auch mit behinderten Schülerinnen und Schülern spezifisch einzusetzen. Die multifunktionalen Klassenzimmer zu je 72 m² pro Cluster, aber auch alle anderen normalen Klassenzimmer zu je 72 m² in den Clustern ermöglichen es, mit ihrer vergrößerten Grundfläche auf die Belange von Behinderten einzugehen (insb. Aufenthalt von Begleitpersonen). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Qualifizierungsbereiche 4 Klassen- bzw. Kursräume mit je 72 m² beinhalten, welche vollumfänglich auf Inklusion ausgerichtet sind. In jedem dieser Cluster sind die dazugehörigen WC-Bereiche ebenfalls umfänglich behindertengerecht ausgelegt mit jeweils dazugehöriger Dusche und dazugehörigen Funktionsbereichen.

In den ursprünglichen Planungen für die Grundschulen war in jedem 2. Cluster ein Gruppenraum für die Inklusion mit einer Größe von 24 m² vorgesehen. Auch unter Einbeziehung der Forderungen des Behindertenbeirates wurde das Raumprogramm auf 64 m² in jedem 2. Cluster erweitert. Der betroffene Raum wird zudem teilbar sein (1/3 zu 2/3).

Das Referat für Bildung und Sport sieht die Anforderungen an gute Inklusionsarbeit daher bei allen Standard-Raumprogrammen erfüllt.

2.2 Weitere wesentliche Veränderungen

2.2.1 Klassenzimmergrößen

Ziel war es, aus allen bisher vorliegenden pädagogischen Erkenntnissen auf die Zukunft gerichtete Raumprogramme zu erhalten. So geht die Regierung von Oberbayern für die schulaufsichtliche Genehmigung und Förderung z.B. bei den Gymnasien immer noch von Klassenzimmergrößen von 50, 60 und 66 m² aus, was in keiner Weise den immer noch aktuellen durchschnittlichen Klassenschülerzahlen und auch nicht den neueren pädagogischen Anforderungen entspricht. Auf die Bekanntgaben zu den Schüler- und Klassenzahlen im Bereich der Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien, jeweils in der Sitzung des Bildungsausschusses am 14.01.2015, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Folgenden werden die im Standard-Raumprogramm vorgesehenen Klassenzimmergrößen im Vergleich zu den von der Regierung von Oberbayern (ROB) vorgesehenen Flächen dargestellt:

Schulart	Klassenzimmergröße Standard-Raumprogramm München	Klassenzimmergröße Regierung von Oberbayern
Grundschule	64 m ²	66 m ² bzw. 60 m ²
Mittelschule	60 m ²	60 – 66 m ²
Realschule	72 m ²	60 – 66 m ²

Gymnasium	72 m ² Qualifikationsphase: 58 – 72 m ²	60 – 66 m ² Qualifikationsphase: 42 – 60 m ²
-----------	--	---

Die Festlegung der Klassenzimmergröße bei den **Grundschulen** auf 64 m² ist insoweit akzeptabel, da die durchschnittliche Klassenstärke im gesamtstädtischen Vergleich bei 21,80 Schülerinnen und Schülern liegt. Die Fläche ist auch unter Berücksichtigung der Lesecken und der Ausstattung mit PC-Arbeitsplätzen ausreichend. Bei den Mittelschulen kann eine Festlegung auf 60 m² ebenfalls als sinnvoll betrachtet werden, zumal hier Klassenstärken von im Durchschnitt 18,71 Schülerinnen und Schülern relevant sind. Die 72 m² bei Realschulen und Gymnasien spiegeln die tatsächliche Größenordnung der Klassenstärken wider, zumal bei diesen Räumen auch noch die Garderobe im Klassenraum angeordnet wird (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 2.2.4).

Rolle Der Referatspersonalrat stellt in Frage, ob die Größe des Klassenzimmers seiner im Ganztagesbetrieb gerecht werden kann und plädiert dafür, jedem Klassenzimmer einen Nebenraum für vielseitige Unterrichtspädagogik zuzuordnen. Solche Konstellationen gab es verschiedentlich in Schulbauten in den 60er-Jahren, wo zwischen zwei Klassenzimmern ca. 20-25 qm große Räume zwischengeschaltet waren. Die ursprünglich angedachte Funktion dieser Räume ging in den letzten Jahrzehnten durch Umwidmungen in Lager- und Lehrmittelräume usw. immer mehr verloren. Eine „Wiederbelebung“ ist angesichts der ausreichenden Flächen und Räume der nun vorliegenden Standard-Raumprogramme nicht mehr aktuell und würde letztendlich aufgrund der Raumgeometrie zu einem starken Anstieg der Mittelzonen und damit begleitend zu mehr Verkehrsfläche führen.

2.2.2 Fachlehrsäle

Im Bereich der Fachlehrsäle sind zum Teil zwingend größere Raumflächen erforderlich, um allen Schülerinnen und Schülern die sicherheitskonforme Fachpraxisarbeit auch unter Berücksichtigung ausreichender Wegebreiten, Bewegungsspielräume und Sicherheitsabstände der Tische untereinander und zu den Lehrereperimentiertisch zu ermöglichen.

Bzgl. der EDV-Räume ist zu berücksichtigen, dass diese bei den Realschulen und den Gymnasien aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit zur Arbeit in den Mittelzonen auf ein Mindestmaß reduziert werden konnten. Ein Grundstock an EDV-Lehrsälen ist jedoch auch aufgrund der im Mindestraumprogramm des Freistaates dafür vorgesehenen Räume unabdingbar. Notwendig ist darüber hinaus die künftige flexible Ausstattung der Schulen mit EDV-Hardware und WLAN-Anschlüssen in allen erforderlichen Bereichen, um so auf einen festen Arbeitsbereich verzichten zu können.

In den beiliegenden Standard-Raumprogrammen, gemäß Anlagen zu diesem Beschluss, wird u.a. dargestellt, in welchen Bereichen sich bei den Fachlehrsälen die Flächen in den künftigen Standard-Raumprogrammen im Vergleich zur in der Regel anerkannten Förderfläche der Regierung von Oberbayern (ROB) erhöhen.

Die Nebenräume zu den naturwissenschaftlichen Räumen dienen vorrangig dazu, Exponate, Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien unterschiedlichster Art, Chemikalien sowie in speziellen Schränken gesicherte Gefahrstoffe aufbewahren und Unterrichtsvorbereitungen vornehmen zu können, weiterhin für Versuchsaufbauten, welche dann mit Stellwagen in die Unterrichtsräume gebracht werden können. Gleichzeitig sind diese

Räume auch als Arbeitsräume für die jeweiligen Fachlehrkräfte und Fachbetreuer vorgesehen und mit den notwendigen PC's ausgestattet. Im Hinblick auf die besonderen Gefährdungssituationen, Gasanschlüsse, Abluftanlagen, Digestorien, Einhaltung der inneren Verkehrsflächenbreiten usw. sind die vorgesehenen Raumgrößen als angemessen zu betrachten.

2.2.3 Team-Räume

Die dezentralen Team-Räume sind Arbeitsräume sowohl für Lehrkräfte, Erziehungspersonal als auch anderes Betreuungspersonal, um so einen intensiveren Austausch der Akteure im Ganzttag untereinander zu ermöglichen. Das bisherige Lehrerzimmer bleibt als zentraler Treffpunkt im reduzierten Umfang jedoch weiterhin erhalten.

Der Referatspersonalrat, mit dem die Raumprogramme aus pädagogischer Sicht besprochen wurden, sieht z.B. die Größe des Teamraums für den Bereich der Grundschulen mit 35 m² als zu gering an und fordert für ein angemessenes Arbeiten eine räumliche Vergrößerung. Das RBS erachtet die vorgesehenen Flächen jedoch für ausreichend, da z.B. bei einer 6-zügigen Grundschule $6 \times 35 \text{ m}^2 = 210 \text{ m}^2$ an Teamräumen und zudem ein zentraler Lehrerzimmerbereich mit nochmals 60 m² sowie eine Bibliotheksfläche von 20 m², also insgesamt 290 m² zur Verfügung stehen. Diese dann insg. 8 Räume geben der Schule, aber auch z.B. dem Tagesheim, umfängliche gemeinsame Möglichkeiten der individuellen Nutzung und der Kooperation der verschiedenen Akteure. Zum Vergleich: bei einer 6-zügigen Grundschule sieht der Freistaat Bayern in seinem Mindestraumprogramm lediglich eine Gesamtfläche von 215 m² für Lehrerbereich und Bibliothek als notwendig an.

Für Lehrerarbeit können zudem in vielfältiger Weise auch andere Bereiche (z.B. die oben angeführten Nebenräume der naturwissenschaftlichen Fachlehrsäle oder anderer Fachlehrsäle) genutzt werden, welche über Arbeitsplätze verfügen. Insoweit sieht das RBS hier derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

2.2.4 Garderoben

Die Garderoben werden bei weiterführenden Schulen in den Klassenzimmern untergebracht. Bei Grundschulen befinden sich die Garderoben - soweit dies brandschutzrechtlich möglich ist - weiterhin im Flur, da die Grundschülerinnen und Grundschüler dort ihre normalen Straßenschuhe mit für das Klassenzimmer vorgesehenen „Hausschuhen“ wechseln. Wenn dies aus Brandschutzgründen nicht möglich ist (z.B. 1. und 2. Rettungsweg führen über den jeweiligen Flurbereich mit Garderobe), so ist für je 2 Klassenzimmer ein gemeinsamer Garderobenraum mit ca. 20-25 m² vorzusehen.

Eine Unterbringung der Garderoben bei den Grundschulen im Klassenzimmer wäre hingegen durch den Schmutzeintrag mit Straßenschuhen für diese Schulart kontraproduktiv. Dem Vorschlag des Referatspersonalrates, abschließbare Garderobenspinde aufzustellen, wird seitens des Referates für Bildung und Sport nicht gefolgt, da dies bei den weiterführenden Schulen zu einer Ausweitung des Raumprogrammes führen würde. Die Größe der Klassenzimmer, z.B. bei den Realschulen und Gymnasien mit 72 m², aber auch im Verhältnis bei den Mittelschulen mit den erheblich geringeren durchschnittlichen Klassenschülerzahlen mit 60 m², gewährleisten im Verbund mit den entsprechenden Raumhöhen von fast 3 m auch mit Garderobeneintrag ein ausreichendes Luftvolumen, so dass hier ein gutes Raumklima gewährleistet bleibt.

Abschließbare Garderobenspinde müssten gerade wegen nasser Kleidung Belüftungs- schlitze aufweisen, was jedoch bei den üblichen Aufstellorten in den Fluren aus Brand- schutzgründen nicht zulässig ist.

2.2.5 Qualifizierungsbereich Gymnasien

Bezüglich der Qualifizierungsbereiche bei den Gymnasien erfolgte eine Umgestaltung von 3 auf 2 Qualifizierungsbereiche, die beide inklusionsgeeignet ausgeführt sind. Der 3. Qualifizierungsbereich ist flächenmäßig auf die beiden anderen Qualifizierungsbe- reiche verteilt. Auch diese bilden ein Cluster, um damit eine modulare Bauweise zu er- möglichen.

2.2.6 Zentraler Multifunktionaler Mehrzweckbereich (pädagogische Mittelzone)

Diese, bei den bisherigen bereits geplanten Lernhausclustern flächenmäßig nicht be- zifferten Bereiche, wurden nun mit Flächenangabe genau festgelegt und speisen sich aus der nun festgelegten Hauptnutzfläche (HNF) und zusätzlich dem darüber hinaus noch notwendigen Verkehrsflächenanteil (VF). Um eine anteilige Förderfähigkeit zu erhalten, handelt es sich hier um fördertechnisch anrechnungsfähige Flächen, z.B. aus dem früheren Mehrzweckraum (bei Mittelschule, Realschule und Gymnasium), den Pausenflächen, Gruppenräumen und EDV-Räumen. Diese Bereiche wurden damit flä- chenmäßig auf das noch notwendige Maß reduziert. Der Mittelzonenbereich ist - wie bereits ausgeführt - so gestaltet, dass hier eine vielfältige Nutzung möglich ist (Grup- penarbeiten, Alleinarbeit, EDV-Arbeit, Aufenthalt, Pausenbetrieb, Ganztagsbetreuung usw.).

Der wesentliche Unterschied des jetzt vorliegenden neuen Standard-Raumprogramms gegenüber z.B. Freiam ist, dass dort die Mittelzonen flächenmäßig noch nicht defi- niert waren und damit andere Bereiche wie die Pausenhalle größer waren. Jetzt sind diese Bereiche reduziert und in den Mittelzonen aufgegangen.

Der Referatspersonalrat sieht in der teilweisen Verschiebung der bisher bekannten Pausenflächen zu den Lernhausclustern eine Verdichtung der Arbeits- und Präsenzzei- ten der Lehrkräfte und lehnt eine Reduzierung der Pausenflächen ab. Diese Sorge kann seitens des Referates für Bildung und Sport, wie das nachstehende - für alle Be- reiche geltende - Beispiel zeigt, nicht geteilt werden. Der zentrale multifunktionale Mehrzweckbereich im Cluster speist sich flächenmäßig u.a. aus Pausenflächen, Mehr- zweckräumen, teilweise Bibliothek und EDV-Lehrsälen und bildet damit eine Mehrfach- nutzungsmöglichkeit ab. Die Größe von 120 m² z.B. bei den Realschulen bietet damit sowohl unterschiedliche Nutzungsarten als auch Nutzungen zu unterschiedlichen Zei- ten. Zur Zeit der Pause steht somit in jedem Cluster die Gesamtfläche von 120 m², bei einer 6-zügigen RS somit insg. 720 m² und zusätzlich die Zentralpausenfläche mit 300 m² zur Verfügung. Im Bereich der Grundschulen stehen z.B. bei einer 6-zügigen Grundschule insgesamt 480 m² dem Mindestraumprogramm der Regierung von Ober- bayern mit 320 m² gegenüber. Damit ist zum einen ausreichend Pausenfläche vorhan- den, zum anderen aber auch wegen der Zuordnung der jeweiligen Teamräume zu den Clustern eine unmittelbare Präsenz der Lehrkräfte möglich.

2.2.7 Anforderungen für Sportanlagen

Wichtig ist, gerade für die planerische Grundlagenarbeit, dass neben den Standard-Raumprogrammen für den allgemeinen Unterrichtsbetrieb auch die notwendigen Flächen- und Raumangaben für die Schulsportanlagen festgelegt werden. Nur so kann der notwendige Bedarf des RBS schnell und präzise artikuliert werden. Das Standard-Raumprogramm für Hallensportflächen, Freisportflächen und Hallenbadflächen sowie für die jeweiligen dazugehörigen Betriebssporträume basiert auf der Anzahl der notwendigen Übungseinheiten (ÜE) je nach Schulart und kann den Anlagen 5 a und 5 b entnommen werden. Es ist im Regelfall immer der sich danach ergebende Bedarf zu artikulieren.

Für eine 4-zügige Grundschule mit 16 Klassen ergäben sich rechnerisch 16 sog. Sportklassen (bei weiterführenden Schulen mit Koedukation werden gemäß der Anlage 8 der Schulbau-Verordnung zur Schulklasse 25 % hinzugerechnet, so dass eine 16-klassige Mittelschule insg. 20 Sportklassen aufweisen würde), was zu einem Sporthallenbedarf von 1 Übungseinheit mit 1 Sporthalle von 15 x 27 m Grundfläche führen würde. Soweit die notwendigen Grundstücksflächen dies zulassen, würde jedoch aufgrund des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 12.11.2008 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 01131) jeweils im Hinblick auf die Förderung des Vereins- und Breitensports zu prüfen sein, ob anstatt einer Einfachsporthalle nicht ein nächsthöherer Bedarf mit einer 2-fach-Sporthalle abgedeckt werden kann. Gleiches gilt bei einem rechnerischen Bedarf für eine 2-fach-Sporthalle mit einer nächsthöheren 3-fach-Sporthalle.

In der jeweiligen Bedarfsberechnung der Sportklassen und der sich daraus ergebenden Übungseinheiten (siehe hierzu auch die Anlage Nr. 5 a bzw. 5 b) ist im Einzelfall auch zu prüfen, ob die Schule die Möglichkeit der Mitbenutzung von Hallenbad-Übungseinheiten hat.

Im Hinblick auf die zunehmenden Nachverdichtungen und immer engeren Bauräume ist in allen Einzelfällen zu prüfen, ob z.B. Hallendächer für Freisportflächen (z.B. Allwetterplätze mit 22 x 28 m Grundfläche) aber auch für evtl. Pausenflächen verwendet werden können. Dies findet selbstverständlich dann seine Grenzen, wenn dies aufgrund der notwendigen Ballfangzäune bau- und planungsrechtlich, aber auch stadtgestalterisch nicht möglich ist.

Aufgrund der ansteigenden Schülerzahlen ist auch zu prüfen, wie der sich daraus ableitende Bedarf an Hallenschwimmbadflächen gedeckt werden kann. Es zeichnet sich jetzt bereits ab, dass mit den eigenen Hallen des Referates für Bildung und Sport und den zusätzlich angemieteten Hallenschwimmbadflächen der Bedarf nicht mehr abgedeckt werden kann. Es ist daher zu prüfen, wo bei Neubauten von Schulen auch Schwimmbäder eingerichtet werden können. Das Referat für Bildung und Sport wird hier eine Bedarfsanalyse in Abstimmung mit der Task-Force der Schulbauoffensive durchführen und dem Stadtrat vorlegen. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des Aktionsprogramms Schul- und Kita-Bau 2020 im Zusammenhang mit den Bauprogrammen bzw. bei Bestandssanierungen über den Unterhalt des 3-Säulen-Modells. Gleiches gilt auch für die Festlegung, ob bei Dreifach-Sporthallen stets eine Tribüne mit einzuplanen ist. Tribünen bedeuten letztendlich eine größere Grundfläche, aber auch zusätzliche technische Aufwendungen für Be- und Entlüftung, Stellplätze, Schallschutz sowie Rettungswege. Insgesamt, wie auch das Beispiel Theodolinden-Gymnasium zeigt, bestehen hier Akzeptanzprobleme bei der Nachbarschaft.

2.2.8 Anforderungen für Versorgungsbereiche (Verpflegung)

Ganztägiger Aufenthalt in der Schule erfordert entsprechend ausgestattete Versorgungsbereiche, insbesondere für die Mittagsmahlzeit. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 09. / 23.11.2011 (Sitzungsvorlage-Nr. 08 - 14 / V 06751) sind die Versorgungsbereiche in den Standard-Raumprogrammen auf das Verpflegungssystem Cook & Chill i.V.m. mit Eigenzubereitung von Frischkost (z.B. Salate, Nachspeisen) ausgelegt. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Versorgungsgrades kommen hierbei folgende Berechnungsparameter zur Anwendung:

Hinweis: ET = Essensteilnehmer/innen

Schulart	Klassenstärke Erfahrungswert	Versorgungsgrad*	Küche m ² pro ET	Speise- und Aufenthaltsraum m ² pro ET	Anzahl Essensschichten
GS	23	90.00%	0,2 + Lager	1.5	2
MS	20	90.00%	0,2 + Lager	1.5	3
RS	30	90.00%	0,2 + Lager	1.5	3
Gym	30	90,00% (5.-10. Jgst.)	0,2 + Lager	1.5	3

* Bei Pavillonbauten, die als Interimslösung vorgesehen sind, wird ein Versorgungsgrad von grundsätzlich 50 % angesetzt, da während der vorgesehenen Nutzungsdauer in der Regel noch nicht der volle Versorgungsgrad erreicht wird.

Die Klassenstärke der jeweiligen Schulbereiche entspricht den derzeitigen Durchschnittswerten. Der Versorgungsgrad berücksichtigt, dass wegen Erkrankung, Schulausflügen usw. nicht immer alle Schülerinnen und Schüler am Essen teilnehmen können. Praktisch ist damit eine Vollversorgung sichergestellt. Bei den Gymnasien berücksichtigt die Essensteilnehmerzahl die Jahrgangsstufen 5 bis einschl. 10. Festzuhalten ist, dass im Bedarfsfall die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase ebenfalls möglich ist. Generell ist der Versorgungsbereich üblicherweise im Erdgeschoss mit eigenen Zugangsmöglichkeiten situiert.

Der Speise- und Aufenthaltsraum steht zudem außerhalb der Mahlzeiten - wie auch bereits unter Ziffer 2.1 beschrieben - als weiterer multifunktionaler Raum z.B. für Angebote im Rahmen des Ganztags, für Präsentationen, für Theateraufführungen oder als Aufenthaltsraum zur Verfügung und sollte unterteilbar gestaltet sein.

2.2.9 Formen der Ganztagesbetreuung

Das Raumprogramm, z.B. im Bereich der Grundschule, ist so ausgelegt, dass alle gängigen Formen der Ganztages-/Nachmittagsbetreuung möglich sind. Vorrangiges Ziel bleibt die Errichtung von Ganztageszügen. Mittagsbetreuungen und Tagesheime sind weitere Angebotsformen.

Die Sorge des Dienststellenpersonalrates Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten, dass die Angebotsform Tagesheime künftig damit nicht mehr sichergestellt wäre, ist unbegründet. Wie in Ziffer 4 dargestellt, sind Tagesheime zur flächendeckenden Versorgung, aber auch zur Abdeckung der unterschiedlichen Bedarfsanforderungen weiterhin relevant. Schulleitung und Tagesheim-Leitung begegnen sich hier auf Augenhöhe. Die künftig noch intensivere Zusammenarbeit aller an der Schulversorgung und der Ganztagesbetreuung beteiligten Akteure in einem Schulgebäude wird durch die gemeinsamen Teamräume sogar noch verstärkt. Dies gibt noch mehr ge-

meinsame Möglichkeiten und Abstimmungen, um auf die speziellen Bedürfnisse, aber auch Schwächen der einzelnen gemeinsam betreuten Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. In der Regel hat eine Grundschule 3-4-Zügigkeit, aber auch künftig durch den geplanten Ausbau mit Erweiterungen usw. sogar 5-6-Zügigkeit. Diese Größenordnungen machen es notwendig, alle Angebotsformen gleichberechtigt nebeneinander stehen zu lassen. Die Sorge, dass künftig Schulleitungen über die Eröffnung eines Tagesheimes entscheiden, ist ebenfalls unbegründet, da ein Tagesheim nach wie vor eine städtische Einrichtung in einem städtischen Gebäude ist, und die Entscheidungen darüber ausschließlich die Stadt treffen wird.

Wichtig für die weitere Betrachtung vor allem der Tagesheime ist aktuell folgende Entwicklung:

Das Lernhauskonzept konnte im Februar 2015 in einem gemeinsamen Gespräch Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie einem Vertreter der für die Betriebserlaubnis der Tagesheime zuständigen Abteilung der Regierung von Oberbayern eingehend dargestellt werden. Dabei wurde auf die besonderen Betreuungssituationen und die besonderen Anforderungen einer Großstadt wie München eingegangen - insbesondere auch auf das Ziel, ein Lernhauscluster mit den unterschiedlichsten Betreuungsformen, ob nun gebundener Ganztags, Mittagsbetreuung oder Tagesheim, mit den vorhandenen Räumen (4 Klassenzimmer, multifunktionale Mittelzone und 2 Ganztagesaufenthaltsräume, Teamraum und verstärkt in jedem 2. Cluster mit einem Inklusionsraum) ordnungsgemäß betreiben zu können. Nachdem in einem Cluster mit den vorgenannten Räumen rd. 100 Kinder in einem gebundenen Ganztageszug ausreichend betreut werden können, muss dies bei gleichem Raumangebot letztendlich auch für ein Tagesheim mit 4 Gruppen zu ebenfalls rd. 100 Kindern möglich sein, ohne dass hier Angebots- und Betreuungsdefizite auftreten.

Das Staatsministerium hat zwischenzeitlich schriftlich bestätigt, dass die in seinem Auftrag erfolgte Prüfung einer solchen Mehrfachnutzung der Lernhausräume im Rahmen von gebundenem Ganztags, Mittagsbetreuung oder Tagesheim, sogar auch für den Hortbereich, durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik keine fachlichen Einwände ergeben hat. Die Mehrfachnutzung der Räume im Lernhaus steht somit der Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht im Wege. Die im Gespräch aufgeworfene Frage nach den erforderlichen Flächen (Quadratmeterzahlen) für die Räume des Lernhauses ist für die Betriebserlaubnis und die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG ohne Belang, sofern das Raumkonzept in seiner Gesamtheit für die Ganztagesbetreuung von Schulkindern geeignet ist.

Dies ist ein wichtiger Schritt, da damit bestätigt und sichergestellt ist, dass in einem Lernhaus alle Formen der Ganztagesbetreuung möglich und hinsichtlich der Betriebserlaubnis genehmigungsfähig sind. Wichtig auch insofern, da mit dem vorgenannten Raumumfang und dem Raumzuschnitt jedes Lernhauscluster auch für einen Betrieb von 4 Tagesheimgruppen genutzt werden könnte. So können z.B. in einem Cluster bis zu 100 Kinder in einem Tagesheim betreut werden, was unter Berücksichtigung paralleler Betreuungsformen in den anderen Clustern wie z.B. gebundener Ganztags oder Mittagsbetreuung ohne ergänzende Räume und damit Flächenmehrung in der Zukunft eine ganztägige Vollversorgung sicherstellen kann. Die Forderung des Dienststellenpersonalrates Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten, das Standard-Raumprogramm der Grundschulen mit weiteren Räumen zu versehen, um die notwendige Betriebserlaubnis zu erhalten, ist damit obsolet.

2.2.10 Ganztagsplatzgarantie

Der Freistaat Bayern ist mit den kommunalen Spitzenverbänden seit Mitte 2014 in Verhandlungen zur Umsetzung der Ganztagsplatzgarantie von Ministerpräsident Seehofer. Hierzu gab es auf Präsidentenebene verschiedene Spitzengespräche, bei denen der seit vielen Jahren geforderte Einstieg des Freistaates Bayern in die Förderung der offenen Ganztagesgrundschule behandelt wurde. Kern des neuen Modells ist ein offenes Ganztagesangebot für die Zeit bis 18 Uhr, am Freitagnachmittag und sogar in den Ferien. Die weiteren Verhandlungen hierzu sind abzuwarten und kritisch über den Bayerischen Städtetag zu begleiten.

2.2.11 Modulare Erweiterungsmöglichkeit

Durch die oben beschriebene Clusterbildung ergeben sich wesentliche Erleichterungen in der Planung, sofern ggf. ein weiterer Zug berücksichtigt werden muss. Das gilt ebenso für Erweiterungen von bestehenden Schulgebäuden. Durch einheitlich definierte Spezifikationen der jeweiligen Cluster sind die Flächenanforderungen leicht ermittelbar. Dies wiederum erleichtert aufgrund übereinander planbarer Lernhauscluster die mehrgeschossige Ausführung („Stapelbarkeit“).

2.3 Zügigkeit bei den jeweiligen Schularten

Die Standard-Raumprogramme sind bei Grundschulen, Realschulen und Gymnasien auf eine 3-6-Zügigkeit ausgelegt, da dies der übliche Standard ist. Bei Grundschulen wurde zusätzlich auch eine 2-Zügigkeit berücksichtigt, da es im Bedarfsfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weiterhin auch 2-zügige Grundschulen geben wird. Das Standard-Raumprogramm für Mittelschulen enthält mindestens 2 und maximal 5 Züge.

Sollte im Bestand oder aufgrund der Erfordernisse darüber hinaus ein weiterer Zug erforderlich werden - z.B. 7-zügige Grundschule wegen örtlicher Bedarfssituation - ist dies individuell aufgrund der Gegebenheiten, gleichzeitig aber in entsprechender systematischer Anwendung der vorliegenden Standard-Raumprogramme zu erarbeiten.

2.4 Geltungsbereich der neuen Standard-Raumprogramme

Die in der Anlage befindlichen Standard-Raumprogramme gelten für alle genannten Schultypen bei Neubauten in sogenannter Festbauweise. Bei größeren baulichen Veränderungen im Bestand mit oder ohne Erweiterungen ist das jeweilige Raumprogramm ebenfalls Basis, aber mit der Möglichkeit der Reduzierung, soweit dies aufgrund der technischen, brandschutzrechtlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig wird. Für Förderschulen und Berufliche Schulen gelten die Standard-Raumprogramme für die Schulsportflächen ebenfalls, wobei hier die notwendigen Sportklassen immer individuell durch Einzelberechnung ermittelt werden müssen.

Das Standard-Raumprogramm für Gymnasien ist so ausgelegt, dass dieses für jede gymnasiale Ausrichtung verwendbar ist. Sollte ein Gymnasium lediglich auf einen Lernbereich ausgerichtet und spezialisiert sein - z.B. bei einem rein „Humanistischen Gymnasium“ - können Anpassungen beim „Naturwissenschaftlichen Bereich“ und da-

mit Reduzierungen bei Physik-, Chemie- und Biologie-Fachlehrsälen vorgenommen werden. Das Referat für Bildung und Sport wird hier in diesen speziellen Fällen das genaue Raumprogramm zusammen mit der jeweiligen Schule erarbeiten. Im Grundsatz gilt aber auch hier als Basis das anliegende Standard-Raumprogramm für die jeweilige Zügigkeit.

Bei Pavillonbauten, also Interimsbauten, soll das jeweilige Standard-Raumprogramm – soweit flächenmäßig und bautechnisch möglich – zur Anwendung kommen, wobei hier gerade wegen der kürzeren Stellzeiten Reduzierungen notwendig werden. Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport sollte grundsätzlich hinsichtlich der Versorgung und Ausstattung kein Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern im sog. Hauptbau und in Schulpavillonanlagen erfolgen. Bei Pavillonbauten ist bezüglich Mensen und Küchen zu differenzieren zwischen Pavillons längerfristiger Nutzungsdauer und kurzfristigen Interimslösungen (vgl. Ziffer 2.2.8). Reduzierungen und damit flexible Anpassungen sind insbesondere dann notwendig, wenn ein spezifisches Raumprogramm bau- und planungsrechtlich auf dem Gelände nicht oder nur erschwert möglich ist.

Hierbei müssen im Einzelfall immer alle rechtlichen Gegebenheiten (Baumschutz, Denkmalschutz, Abstandsflächenrecht, Bauliniengefüge, rechtsverbindliche Bebauungspläne, Landschaftsschutzgebietsausweisungen usw.) einer entsprechenden Bewertung unterzogen und dann ggf. die notwendigen Reduzierungen vorgenommen werden. Insoweit sind daher Ausnahmen vom Standard-Raumprogramm seitens des RBS möglich.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640; 05.11. bzw. 20.11.2014) verwiesen.

Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass es aufgrund der Modulbauweise mit in der Regel von den Herstellern abhängigen Modulgrößen (Länge, Breite) zweckmäßig ist, in dem Raumprogramm zwar eine Regelgröße als Berechnungsbasis anzugeben, dass aber aus Flexibilitätsgründen eine Bandbreite von 62 bis 70 m² pro Unterrichtsraum sinnvoll ist, um ein breiteres Angebotsfeld erhalten zu können. Die Fixierung auf ein genau einzuhaltendes Maß ist im Pavillonbau somit nicht zwingend. Ein einheitliches Flächenmaß trägt zudem dazu bei, die Anlagen bei späterer Versetzung an einen anderen Standort multifunktional für jeden Schultyp einsetzen zu können.

2.5 Übergangsklassen

Die Beschulungssituation der minderjährigen Flüchtlinge erfordert künftig ebenfalls erhebliche Anstrengungen der Schulträger und Sachaufwandsträger. In Bayern stehen derzeit z.B. über 350 Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen für schulpflichtige Flüchtlinge und Asylbewerber zur Verfügung. Sicherlich wird diese Zahl in den kommenden Jahren noch weiter steigen. Gerade München wird hier besonders betroffen sein, so dass die bisherigen Anstrengungen noch verstärkt werden müssen. Das anliegende Standard-Raumprogramm enthält bislang keine eigenen ausgewiesenen Übergangsklassen, zumal diese in der Regel auch nicht standardmäßig vorgegeben werden können, sondern deren Erforderlichkeit und Anzahl standortbezogen anhand des entsprechenden Bedarfs ermittelt werden müssen.

Das Referat für Bildung und Sport hat jedoch aufgrund der Bedarfslage bei den Pavillonprogrammen 2015 und 2016 bereits darauf reagiert und in Abstimmung mit

dem Staatl. Schulamt München entsprechende zusätzliche Übergangsklassen in das jeweilige Pavillonraumprogramm aufgenommen. Diese Übergangsklassen werden, da deren Bedarf jeweils nachgewiesen werden kann, seitens der Regierung von Oberbayern flächenmäßig anerkannt.

3. Förderung

Die Förderung von Schulbauvorhaben oder von in Schulgebäuden untergebrachten Tagesheimen erfolgt auf der Grundlage von Art. 10 FAG (Finanzausgleichsgesetz). Weiterführende Bestimmungen finden sich in der „Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich“ („Zuweisungsrichtlinie - FAZR 2015“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16.01.2015).

Für die Bewilligung einer Förderung ist die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf oder bei Tagesheimen die sog. „Inaus-sichtstellung der Betriebserlaubnis“ für die künftigen Tagesheimgruppen ausschlaggebend. Die danach ermittelte zuweisungsfähige Nutzfläche ist Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte unter Berücksichtigung der zuweisungsfähigen Kosten, da gemäß FA-ZR nicht alle Kostenarten berücksichtigungsfähig sind. Außerdem werden auch Baupreissteigerungen bei der Fortschreibung nicht berücksichtigt.

Der aktuelle Kostenrichtwert beträgt bei Schulen je m² zuweisungsfähiger Nutzfläche 3.745 € und 3.883 € für Tagesheime (Zuweisungsrichtlinie FAZR 2015 - Anlage 1 der Richtlinie).

Die Höhe des anzuwendenden Fördersatzes ist abhängig von der Bedeutung der Bau-maßnahme, der finanziellen Lage der Landeshauptstadt München, vom Staatsinteresse am Bauvorhaben und von der Höhe der verfügbaren staatlichen Mittel. Bei den im Rahmen der Ganztagesbetreuung anerkannten förderfähigen Flächen erhöht sich der Fördersatz aufgrund des Sonderprogrammes „FAG plus 15“ um 15 %. Auf diesen Grundlagen und bezogen auf die realisierten Flächen ergibt sich de facto bei Generalinstandsetzungen, Neubauten und Erweiterungen derzeit ein geförderter Anteil von durchschnittlich 19 %. Dies führt rechnerisch im Ergebnis zu einer Entlastung des städtischen Haushalts in einem Umfang von rund 190 Mio. Euro je 1.000 Mio. Euro Investitionskosten. Aus Sicht der Stadtkämmerei wird die Umsetzung des Lernhauskonzeptes zu höheren Investitionskosten führen und damit die vorstehende Förderquote noch weiter verringern.

Im Endeffekt trägt die Landeshauptstadt München bei baulichen Maßnahmen immer den überwiegenden Anteil der Baukosten selbst, bis hin zur kompletten Eigenfinanzierung in den Fällen, in denen eine Förderung nach Art. 10 FAG nicht möglich ist (wie z.B. Instandhaltungsmaßnahmen, die keine Generalsanierung darstellen oder mit einer solchen auch nicht zu vergleichen sind oder auch bei Pavillonanlagen mit Standzeiten unter 10 Jahren).

In den beigefügten Tabellen zu den einzelnen Standard-Raumprogrammen sind die Flächen ausgewiesen, die mit Blick auf die bisherige Förderpraxis voraussichtlich nicht förderfähig sind. Da sich die bisherige Förderpraxis hauptsächlich an einer Mindestversorgung mit Räumen (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.3) orientiert, ergeben sich im Vergleich zu dem aus Sicht des RBS pädagogisch erforderlichen und nachhaltigen Standard-Raumprogramm zusätzliche Flächen, für die voraussichtlich keine För-

derung gewährt wird, solange die bisherige Förderpraxis der zuständigen Förderbehörden keine Veränderung erfährt.

Nach überschlägigen Berechnungen ergibt sich für die jeweiligen Schularten in etwa ein Delta bzgl. der durch die Regierung von Oberbayern anerkannten förderfähigen und der in den neuen Standard-Raumprogrammen enthaltenen Flächen zwischen durchschnittlich 20 % und 30 % (Grundlage: förderfähige Gesamtfläche geteilt durch Gesamtfläche des jeweiligen neuen Standard-Raumprogrammes der Landeshauptstadt München, bezogen auf eine Sechszügigkeit bei Grundschulen, Realschulen und Gymnasien bzw. Fünfügigkeit bei Mittelschulen). Das Delta verringert sich, bzw. die förderfähige Fläche erhöht sich, wenn eine z.B. 6-zügige Grundschule in den gebundenen Ganztags geht und dafür die Genehmigung des Kultusministeriums vorliegt um genau 271 qm (diese Fläche soll nach Ansicht des Freistaates Bayern den Ganztagsbedarf abdecken, was letztendlich aufgrund dieser geringen Fläche auch nicht ansatzweise für den eigentlichen Bedarf für Mensa, Küche, Lager, Büroflächen, Ganztagsaufenthaltsräume usw. ausreicht).

Gleichwohl würde es das Ziel des Aktionsprogramms Schul- und Kita-Bau 2020 konkretisieren, wenn das RBS die Raumprogramme allein von der Förderfähigkeit abhängig machen würde. Letztlich muss und soll der Sachaufwandsträger selbst entscheiden (vgl. Ziffer 1.3), ob er über die Mindestanforderungen hinaus die Raumprogramme zur Umsetzung neuer pädagogischer Erkenntnisse und zur Realisierung innovativer und flexibler Raumkonzepte gestalten will und diese bei der jeweiligen Planung entsprechend Umsetzung finden. Ziel muss in allen Fällen eine zukunftsorientierte Versorgung sein, welche auch in der Lage ist, prognosebedingte Schwankungen mit den vorhandenen Räumen auffangen zu können.

Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten für ein Schulgebäude, die für die Förderung herangezogen werden, bezogen auf den gesamten Lebenszyklus der Immobilie, lediglich einen Anteil von ca. 22,7 % ausmachen¹. Bei der Lebenszyklusbetrachtung werden auch die Baunutzungskosten, wie Bauunterhalt und Betriebskosten berücksichtigt. Somit würde die Förderung selbst bei einer Orientierung an den Mindestvorgaben der Schulbauverordnung bei der Lebenszyklusbetrachtung lediglich einen Anteil von ca. 4 bis 5 % darstellen. Auf der anderen Seite muss aus Gründen der Transparenz auch dargestellt werden, dass eine Flächenmehrung natürlich auch höhere Betriebs- und Unterhaltskosten auslöst (Reinigung, Heizung, Bauunterhalt usw.).

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss es jedoch weiterhin Ziel sein, einen größeren Anteil an Fläche gefördert zu bekommen. Aus diesem Grund hatten die Stadtkämmerei und das Referat für Bildung und Sport in der Regierung von Oberbayern (Schulaufsichtsbehörde und Förderbehörde) eine Besprechung, bei welcher die neuen Raumprogramme einerseits vorgestellt, andererseits aber auch die Möglichkeiten weiterer und ergänzender Fördermöglichkeiten erörtert werden konnten.

Dabei konnte erreicht werden, dass die im Rahmen des Lernhauskonzeptes geplanten multifunktionalen Mittelzonen grundsätzlich im Rahmen des maximal möglichen staatlichen Raumprogrammes in die Förderung einbezogen werden, wenn diese in Funktionszonen aufgeteilt und mit einem Nutzungsvermerk versehen werden (z.B. Pausenbereich, EDV-Nutzungsbereich, Mehrzweckraumbereich, usw.).

¹Quelle: Bewertung von Lebenszykluskosten; Benchmarking 2011 in Kooperation mit GEFMA u. RealFM; FH Münster – Lehrstuhl Immobilien-Lebenszyklus-Management und Prof. Uwe Rotermund Ingenieurgesellschaft

Die Möglichkeiten der Regierung von Oberbayern (ROB) zur weitergehenden Förderung über das bereits aufgeführte Mindestraumprogramm hinaus sind jedoch derzeit nicht gegeben. Die ROB hat in dem Gespräch anklängen lassen, dass ab einer bestimmten Dimensionierung der Raumprogramme z.B. bei einem spürbaren Rückgang der städtischen Einnahmen möglicherweise die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt München gefährdet sein könnte. Im Worst Case wäre evtl. nicht ausgeschlossen, dass eine Förderung der Baumaßnahmen durch die Regierung von Oberbayern in Frage gestellt werden könnte.

Eine solche Vorstellung kollidiert jedoch auf der einen Seite mit der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt München, als Sachaufwandsträger die Schulversorgung und damit verbunden auch künftige Bedarfsnotwendigkeiten vorausschauend abzusichern sowie auf der anderen Seite mit der Notwendigkeit, den Schulen moderne Unterrichtsformen in dafür geeigneten Räumen und Gebäuden zu ermöglichen.

Sicherlich stellt sich bei genauer Betrachtung stets vor dem Hintergrund der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die konsequente Frage, ob jeder Raum in der jeweiligen Größe tatsächlich notwendig ist und ob es nicht da und dort Reduzierungsmöglichkeiten gibt.

Diese Bedarfsprüfung hat das RBS unter Abwägung der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Prämisse der schulischen und pädagogischen Anforderungen vorgenommen und ist der festen Überzeugung, dass hier ein zukunftsorientiertes nachhaltiges Standard-Raumprogramm geschaffen wurde. Sicherlich könnte in einer Realschule oder einem Gymnasium ein Klassenzimmer mit 30 Schülerinnen und Schülern bei Akzeptanz einer gewissen Beengtheit auch 60 m² anstatt wie nun vorgesehen 72 m² haben. Dies verkennt jedoch, dass frühere Reihenbestuhlung und damit konservativer Unterricht nicht mehr zeitgemäß sind, sondern moderner Unterricht mehr Bewegungsfläche für Einzel- und Gruppenarbeit auch mit zusätzlichen Computerplätzen erfordert, und dass die größere Fläche auch die Inklusionsarbeit in jedem Klassenzimmer, nicht nur in den besonderen Clustern, mit berücksichtigt. Insofern hat das RBS hier keine Befürchtung in der Diskussion der Akzeptanz der Standard-Raumprogramme mit dem Freistaat Bayern.

Das Referat für Bildung und Sport und die Stadtkämmerei werden daher in dieser Angelegenheit weitergehende Gespräche vor allem mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führen, um auf die besonderen Bedürfnisse einer Großstadt wie München zugeschnittene individuellere Fördermöglichkeiten, gerade, was die zusätzlichen Betreuungsformen im Ganztagesbetrieb angeht, zu erhalten, auch unter Berücksichtigung einer notwendigen Förderung der Inklusionsflächen. Die Anforderungen in München sind nicht vergleichbar mit z.B. kleineren Kommunen, in denen noch andere Sozialstrukturen vorherrschen und die Nachfrage nach ganztägiger Betreuung weitaus geringer ist oder sich anders darstellt.

Nachdem hinsichtlich der Anerkennung des Lernhausclusters im Rahmen der notwendigen Betriebserlaubnis für die Tagesheime in einem Gespräch mit Vertretern des Sozialministeriums und der Aufsichtsbehörde für Kindertageseinrichtungen bei der Regierung von Oberbayern bereits weitgehendes Entgegenkommen erzielt werden konnte (siehe hierzu Ziffer 2.2.9), besteht Hoffnung, dass auch mit dem Kultusministerium ein ähnlicher positiver Austausch möglich sein wird. Nicht unerwähnt bleiben sollte hier auch, dass das eingangs angeführte Delta sich mit dieser Anerkennung der Tagesheimgruppen in den Clustern weiter verringert.

Der Austausch wird insbesondere deshalb wichtig werden, da – wie einer Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 12.03.2015 zu entnehmen ist – der G 9-Versuch insoweit Formen annimmt, dass 47 Gymnasien in Bayern zwei Jahre lang die „Mittelstufe plus“ testen werden. Herr Kultusminister Dr. Spaenle hat die Grundzüge dieser

Mittelstufe Plus zwischenzeitlich auch im Bayerischen Landtag dargelegt.

Das RBS hat in seinem Raumprogramm für Gymnasien in jedem Cluster der Sekundarstufe Ausweichräume. In verschiedenen Clustern wurden diese auf Klassenzimmergröße von 72 m² ausgelegt, um auf eine solche künftige „G 8+“-Klassenmehrung flexibel reagieren zu können. Das Mindestraumprogramm der ROB sieht bislang bei z.B. einem 6-zügigen Gymnasium nur 3 Ausweichräume mit 42 m² vor. Die Erfahrungen aus der damaligen G 8-Umsetzung zeigen, dass hier vorausschauend reagiert werden muss, da ansonsten wieder in einer mehr oder weniger „Hauruck-Aktion“ teure Umbauten, Erweiterungen, Aufbauten usw. vorgenommen werden müssen. Die Frage der Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern, erinnert sei an die Konnexitätsfragen bei der Umsetzung des G 8, muss auch hier dringend geklärt werden, da spätestens dann, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler in ihrem 13. Schulbesuchsjahr anlangen, räumliche Ausweitungen unabdingbar wären.

Die Stadtkämmerei sieht in ihrer Stellungnahme eine solche „Vorratshaltung“ zwar pädagogisch für erforderlich, aber als nicht bedarfsnotwendig an, da diese derzeit weder schulaufsichtlich anerkannt noch in die staatliche Förderung einbezogen werden können. Das RBS sieht hier trotzdem vorausschauend dringenden Handlungsbedarf, aber auch Bedarf, diese Fragen ergänzend und vorrangig im Bayerischen Städtetag zu behandeln und außerdem auf direktem Wege mit dem Kultusministerium Kontakt aufzunehmen. Unabhängig davon ist bei der derzeit rasanten Zunahme der Schülerzahlen – soweit die jeweiligen Grundstücksflächen und das Baurecht dies zulassen – jeder zusätzliche Raum zukunftsorientiert und zur Abdeckung der Bedarfssituation an jeder Schule kein überflüssiger Luxus.

4. Weitere Ausführungen

Der Dienststellenpersonalrat, welcher ebenfalls um Stellungnahme gebeten wurde, ist mit der Beschlussvorlage und den Standard-Raumprogrammen einverstanden.

Dem Referatspersonalrat wurde das Standard-Raumprogramm im Vorfeld vorgestellt und die Beschlussvorlage ebenfalls zur Stellungnahme zugeleitet. Die einzelnen relevanten Wünsche und Anregungen (siehe Anlage 6) wurden seitens des Referates für Bildung und Sport direkt bei den jeweiligen Einzelpunkten im Vortrag eingearbeitet.

Der Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten im RBS hatte ebenfalls Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme und hat der Vorlage nicht zugestimmt (siehe Anlage 7). Hierzu erfolgte im März mit Vertretern des Dienststellenpersonalrates Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten eine gemeinsame Besprechung, in welcher die einzelnen Punkte und Zielrichtungen der Vorlage und der Standard-Raumprogramme, aber auch die sich aus dem Lernhauskonzept für die Betreuung der Kinder ergebenden Möglichkeiten deutlich gemacht werden konnten. Auf verschiedene Punkte wurde bereits im vorstehenden Vortrag bei verschiedenen Ziffern entsprechend eingegangen. Das Referat für Bildung und Sport sieht die Tagesheime weiterhin als wichtigen Faktor und integralen, aufgrund der entsprechenden Nachfrage und Bedarfslage nicht verzichtbaren Bestandteil aller möglichen Formen der Ganztagesbetreuung in den Schulen.

Gerade die unterschiedlichen und auf die jeweiligen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler aber auch die Bedarfssituationen der Eltern angepassten Betreuungsformen machen deren Mix weiterhin unverzichtbar. Die Sorge der Belegschaft hinsichtlich eines solchen möglichen künftigen Angebotsverzichtes ist unbegründet. Die Parallelität der Angebotspalette sichert den flächendeckenden Ausbau der Ganztagesbetreuung. Sorge bereitet hier eher die Personalgewinnung und die Besetzung der notwendigen Stellen. Das Referat für Bildung und Sport sieht den Dialog mit dem Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten in dieser Angelegenheit jedoch noch nicht als beendet an und möchte gerade, was auch die Fortbildung und Ausstattung anbelangt, weiterhin eng kooperieren.

Eine Befassung der Bezirksausschüsse ist wegen des gesamtstädtischen, stadtviertelübergreifenden Bezuges der Beschlussvorlage nicht vorgesehen.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Das Planungsreferat hat der Vorlage ebenfalls zugestimmt.

Die Stadtkämmerei hat gegen die Beschlussvorlage aus wirtschaftlicher Sicht die nachstehenden Einwendungen erhoben und kann den Raumprogrammen nicht zustimmen. Das RBS führt die relevanten Punkte hier nachstehend auf und erläutert die Gründe, warum trotzdem an den vorgelegten Standard-Raumprogrammen festgehalten werden sollte.

a) Zu Ziffer 2.2.1 Klassenzimmergrößen

Ein Ziel der Schulbauoffensive ist, ausreichend viele Räumlichkeiten zu schaffen, so dass sich die Klassenstärken reduzieren sollten.

Durch das Lernhauskonzept soll der Unterricht nicht nur im Klassenzimmer stattfinden, sondern auch in den zusätzlichen Räumen und Mittelzonen der Lernhaus-Cluster. Aus Sicht der Stadtkämmerei werden somit die Klassenräume entlastet.

Einer Vergrößerung der Klassenräume über die anerkannten Flächen der Regierung von Oberbayern hinaus kann deshalb aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit muss darauf hingewiesen werden, dass eine Vergrößerung der um die Mittelzone angeordneten Räume, die wegen der natürlichen Be-lichtung und Belüftung in ihrer Raumtiefe begrenzt sind, in der Regel zu einer Vergrößerung der Mittelzonen und Verkehrsflächen führt. Dies gilt für die großen Klassenzim- mer bei den weiterführenden Schulen und für die im Vergleich zu den anderen Schularten größeren inklusionsgeeigneten Gruppenräume bei Grundschulen.

Antwort RBS:

In den Bestandsbauten erfolgen – nur um eine bestimmte Größe eines Raumprogrammes zu erreichen – keine Anpassungen; dies wäre im Hinblick auf die Statik und vorgegebene Fensterraster auch nicht zielführend. Die Hauptmasse der Flächen sind daher somit nicht in der Veränderung.

In den Raumprogrammen für Freiham sind die neuen Raumgrößen bereits definiert und anerkannt gewesen. Eine Reduzierung auf die Größen der Mindestanforderungen der ROB wäre somit ein Rückschritt. Ergänzend wird hier auch auf die Ausführungen zu Klassenzimmergrößen bei der Ziffer 3 im Vortrag verwiesen.

b) Zu Ziffer 2.2.3 Teamräume

Die Stadtkämmerei möchte klarstellen, dass die mit dem Lernhauskonzept begründeten einzelnen Teamräume in den Clustern und das zentrale Lehrerzimmer, im Vergleich zum Raumprogramm der Regierung von Oberbayern, eine erhebliche Flächenmehrung darstellen.

Antwort RBS:

Die dargestellte Anhebung ist im Grundsatz richtig, jedoch im Hinblick auf den Arbeitsplatz der Lehrkräfte und des Erziehungspersonals aber auch konsequent. Unterricht und Betreuung enden nicht um 13 Uhr, sondern sehr viel später, so dass dem Personal über den gesamten Tag hinweg ein akzeptables Arbeitsumfeld angeboten werden muss. Es ist zudem zu beachten, dass in den Teamräumen unterschiedliche Professionen arbeiten. So sind z.B. dort künftig auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesheime untergebracht. Wie in Ziffer 2.2.3 ebenfalls bereits dargestellt ist, ist die Differenz des Standard-Raumprogrammes des RBS zu dem Mindestraumprogramm der ROB aus Sicht des RBS unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an Arbeitsplätze als angemessen, akzeptabel und bedarfsnotwendig zu bezeichnen.

zu

c) Zu Ziffer 2.2.6 Zentraler Multifunktionaler Mehrzweckbereich (pädagogische Mittelzone)

Die Stadtkämmerei führt in ihrer Stellungnahme aus:

Eine Flächenvorgabe für den multifunktionalen Mehrzweckbereich ist zu begrüßen. Um ein sinnvolles Flächencontrolling und damit die Wirtschaftlichkeit der Investitions-,

Betriebs- und Folgekosten der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, ist es aus Sicht der Stadtkämmerei jedoch zwingend erforderlich, eine wirtschaftliche Flächenobergrenze für den multifunktionalen Mehrzweckbereich und die Verkehrsflächen für die jeweiligen Lernhauscluster festzulegen.

Deshalb werden durch das Referat für Bildung und Sport, das Baureferat und die Stadtkämmerei die bisherigen Planungen hinsichtlich ihrer Weiterentwicklung der Flächen und Standards, sowie auch die Auswirkungen der neuen Inklusionsräume, analysiert und kostenmäßig bewertet.

Über die Ergebnisse wird dem Stadtrat im Herbst 2015 mit Vorlage des Bauprogramms berichtet.

Antwort RBS:

Die flächenmäßige Quantifizierung dieses Mehrzweckbereiches ist dem RBS insoweit wichtig, da damit gegenüber den eingeschalteten Architekten eine klare nachvollziehbare Vorgabe gemacht werden kann und gleichzeitig, wie unter Ziffer 2.2.6 bereits dargelegt, eine Flächenanerkennung durch die ROB erreicht werden konnte.

Kern eines jeden Lernhausclusters ist die kranzförmige Umgrenzung dieser Mittelzone durch die angrenzenden Räume, um so ein räumliches Zusammengehörigkeitsgefühl, aber auch ein Ineinandergreifen der jeweiligen Nutzungen zu erreichen. Dem Wunsch der Stadtkämmerei wird insoweit Beachtung geschenkt werden müssen, dass bei den künftigen Planungen eine enge Abstimmung zwischen Baureferat, Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei stattfinden muss, um im Einzelfall konkrete Festlegungen treffen zu können. Eine definitive Flächenobergrenze ergänzend auch für die angrenzenden Verkehrsflächen ist zwar aus Sicht des RBS nicht zielführend, da dies

im weiteren Planungsverlauf zu starke Bindungen auslösen und innovative architektonische Gestaltungen nicht mehr zulassen würde.

Mehrflächen wurden, z.B. bei den 4 baugleichen Grundschulen und in Freiam bereits anerkannt; insoweit bauen die neuen Standard-Raumprogramme hierauf auf. Die Stadtkämmerei erkennt richtig, dass die Standard-Raumprogramme gegenüber den Flächenangaben der ROB oder den Flächenprogrammen des RBS von früher mehr Flächen aufweisen. Dies ist letztendlich gewollt, um ein modernes, den heutigen Lernanforderungen entsprechendes Arbeiten in den Schulen zu ermöglichen. Insoweit gibt es zwangsläufig Unterschiede in den jeweiligen Betrachtungsweisen der Stadtkämmerei und des RBS.

Die Mittelzone ist im Raumprogramm so definiert, dass diese hinsichtlich Belüftung und Belichtung Aufenthaltsqualität im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufweisen muss.

Das RBS sieht die Ausführungen der Stadtkämmerei in ihrer Rolle des Bau- und Finanzcontrollings jedoch als Anregung, beim 1. Bauprogrammabschluss „Neubauten, Erweiterungen, Generalinstandsetzungen“ im Spätherbst 2015 eine Analyse der Flächenkennwerte mit vorzulegen.

d) Zu Ziffer 2.4 Geltungsbereich der neuen Standard-Raumprogramme

Aus wirtschaftlichen Gründen sollte das Lernhauskonzept bei Pavillonanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen und bei sehr langen Standzeiten umgesetzt werden.

Antwort RBS:

Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4 wird verwiesen.

Im Grundsatz stimmt das RBS dieser Forderung zu, da es letztendlich immer von den grundstücksmäßigen und bau- und planungsrechtlichen Gegebenheiten abhängt, ob und in welcher Form das Raumprogramm realisiert werden kann. Insoweit hat das RBS bei den Planungen der 14 Pavillons für 2015 als auch für die jetzt angelaufene Planung für die derzeit 27 Pavillons für 2016 bereits entsprechende Abstriche und Abweichungen vorgenommen. Klar ist, dass ein nur wenige Jahre zur Überbrückung eines Spitzenbedarfes oder zur Auslagerung aufgestellter Pavillon nicht das umfängliche Raumprogramm aufweisen muss. Insoweit muss sich das RBS bei der Planung entsprechende flexible Abweichungen und Reduzierungen vorbehalten. Andererseits muss aber auch deutlich gemacht werden, dass bei angedachten Standzeiten bis zu 10 Jahren die Einhaltung des Lernhausclusters im Wesentlichen vorgesehen werden sollte, insbesondere weil dann auch mehrere Schuljahrgänge durch diese Pavillons „gehen“ und hier keine unterschiedliche Angebotsformen gegenüber Kindern in Festbauten akzeptabel wären. Pavillons mit Nutzung über 10 Jahre hinaus (ab diesem Zeitraum sind Interimsbauten leider erst förderfähig!!) sollten – wo machbar – umfänglich die Lernhausstruktur aufweisen. Zu bedenken ist zusätzlich auch, dass Pavillons nach wie vor als mobile Einheiten zu betrachten sind und nach Beendigung der Standzeit an einer Schule durch Versetzung die Bedarfssituation an einer darauf

folgenden Schule abdecken sollen. Insoweit ist eine entsprechende Raumausstattung natürlich zukunftsorientiert.

e) Versorgungsgrad und Vermeidung von künftiger Überversorgung von Stadtbezirken mit ganztägiger Betreuung

Mit dem Lernhauskonzept und den Schulmensen können bei z.B. Grundschulneubauten die Voraussetzungen für einen Versorgungsgrad von 100 % ganztägiger Betreuung (Ganztagsschule, Tagesheim, Mittagsbetreuung) geschaffen werden.

Nach Kenntnis der Stadtkämmerei liegt das vom Stadtrat genehmigte, derzeitige Versorgungsziel für die Betreuung von Grundschulkindern bei 80 %. Das Versorgungsziel sollte umgehend an den aktuellen Bedarf angepasst und durch den Stadtrat als neues Bedarfsziel legitimiert werden.

An bestehenden Grundschulstandorten soll künftig ebenfalls das Lernhauskonzept umgesetzt werden. Somit kann künftig nach Umbaumaßnahmen in den heutigen Bestandsschulen eine bis zu 100%ige Bedarfsdeckung einer nachmittäglichen Betreuung sichergestellt werden. In bestehenden Stadtquartieren gibt es jedoch bereits eine Vielzahl von Horten oder anderen Mittagsbetreuungen außerhalb der Grundschulen.

Die Stadtkämmerei vermisst ein Konzept, wie mit den bestehenden Betreuungseinrichtungen im Stadtbezirk umgegangen wird und wie sichergestellt wird, dass es beim sukzessiven Um- und Ausbau der Grundschulen mittelfristig zu keiner Überversorgung in Teilbereichen kommen wird.

Antwort RBS:

Das RBS sieht sich hier mit der Stadtkämmerei einig, dass eine solche beschriebene Entwicklung in der Außenwirkung für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht akzeptabel und unbedingt zu vermeiden ist.

Wie die Elternumfrage im Jahr 2014 ergeben hat, wollen ca. 87 % der Eltern in München ein umfangreiches ganztägiges Versorgungsangebot für ihre Kinder. 48 % davon wünschen gebundene Ganztagesangebote. Dies entspricht weitgehend einer Vollversorgung der Schülerinnen und Schüler im Ganztage. Bereits heute befinden sich in München 73 % aller Grundschülerinnen und Grundschüler in einem ganztägigen Angebot. Trotz umfangreicher Anstrengungen bei der Bereitstellung von Tagesheim- und Hortplätzen, der intensiven Erhöhung der Mittagsbetreuungsgruppen in den letzten Jahren, aber auch dem kontinuierlichen Ausbau der gebundenen Ganztageszüge an den Grundschulen bestehen nach wie vor erhebliche Nachfragen, so dass von einer Überversorgung definitiv noch nicht gesprochen werden kann.

Sicherlich wird in der Zukunft zwangsläufig zu überlegen sein, ob in der Nachbarschaft einer Schule (also nicht im Schulgebäude selbst) gelegene Horteinrichtungen, wenn tatsächlich eine Deckung der Bedarfsnotwendigkeiten im Ganztagesbereich eintreten sollte, nicht zur Abdeckung anderer Bedarfe im Krippen- und Kindergartenbereich umgewandelt werden können.

Die nächsten Jahre wird es im Bereich des RBS wohl kaum zu der von der Stadtkämmerei befürchteten Überversorgung kommen. Die Entwicklung muss, gerade auch im Hinblick auf den Bevölkerungsanstieg, aber auch im Sinne einer kleinräumigen stadtteilbezogenen Betrachtungsweise jedoch weiterhin im Auge behalten werden, um im Sinne der Stadtkämmerei rechtzeitig umdenken und gegensteuern zu können.

Aufgrund des Aktionsprogrammbeschlusses Schul- und Kita-Bau 2020 besteht derzeit ohnehin der Auftrag des Stadtrates zu prüfen, an welchen Standorten der Kindertagesstätten bestehende Holzpavillons durch Festbauten zur Abdeckung weiterer Bedarfe (!!) ersetzt werden können. Diese Überprüfung läuft in nächster Zeit an.

In die Betrachtungsweise und in die laufende Untersuchung für ein „Kita-Holzpavillon-Ersatzprogramm“ werden die Anregungen der Stadtkämmerei selbstverständlich in Form entsprechender Bedarfsüberprüfungen einfließen. Im Rahmen der Task-Force

wird hier ein enger Austausch auch mit der Stadtkämmerei erfolgen, so dass dieses Thema definitiv im Sinne der Stadtkämmerei aufgegriffen ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das RBS zur Zeit dabei ist, ein Nutzungs- und Ausstattungskonzept für WLAN und Mobile Endgeräte zu erarbeiten. Die daraus resultierenden notwendigen Stadtratsbeschlüsse und Schritte in der Vorhabenplanung werden bei dessen Realisierung zu berücksichtigen sein.

Im Vorfeld wurde die Beschlussvorlage mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München abgestimmt; auf die Ziffer 2.1.2 wird ergänzend verwiesen.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, sowie die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Krieger, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

II. Antrag des Referenten

1. Den in den Anlagen 1 – 5 a und b aufgeführten Raumprogrammen für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen unter Maßgabe des unter Ziffer 2.4 im Vortrag dargelegten Geltungsbereiches wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die durch das Lernhauskonzept bedingten Flächen in vollem Umfang einer staatlichen Förderung zugrunde zu legen. Darüber hinaus werden das Referat für Bildung und Sport und die Stadtkämmerei beauftragt, weitergehende Gespräche, insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu führen, um auf die besonderen Bedürfnisse einer Großstadt wie München zugeschnittene individuellere staatliche Fördermöglichkeiten, vor allem was die zusätzlichen Betreuungsformen im Ganztagesbetrieb angeht, zu erhalten, aber auch unter Berücksichtigung der Inklusionsflächen und der sonstigen Flächen- und Raumanforderungen der neuen Standard-Raumprogramme.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die aktuellen Bedarfe an Nachmittags- und Ganztagesbetreuung für den Primarbereich laufend zu erfassen und bei Bedarf das Versorgungsziel weiter anzupassen sowie neue Entwicklungsnotwendigkeiten rechtzeitig dem Stadtrat vorzutragen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

- IV. Abdruck von I. - III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst an
das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
das Revisionsamt
die Stadtkämmerei
z. K.

- V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - ZIM, Bayerstraße 28

Referat für Bildung und Sport

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
das Baureferat - RZ, RG2, RG4
das Baureferat - H, HZ, H 3, H 4, H 5, H 6, H 7, H 9
das Baureferat - G
das Direktorium - VGSt. 1
das Kreisverwaltungsreferat - I/312

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I
die Stadtkämmerei - II
die Stadtkämmerei - II/11
die Stadtkämmerei - II/21
die Stadtkämmerei - KaStA 1.42
das Referat für Bildung und Sport - RPR
das Referat für Bildung und Sport - DPR
das Referat für Bildung und Sport - Dienststellenpersonalrat Tagesheime und HPT
das Referat für Bildung und Sport - Recht
das Referat für Bildung und Sport - KBS
das Referat für Bildung und Sport - PI
das Referat für Bildung und Sport - V
das Referat für Bildung und Sport - ZIB
das Referat für Bildung und Sport - PK
das Referat für Bildung und Sport - A
das Referat für Bildung und Sport - A - F 2
das Referat für Bildung und Sport - A - F 3
das Referat für Bildung und Sport - A - F 4
das Referat für Bildung und Sport - A - MSAG
das Referat für Bildung und Sport - B
das Referat für Bildung und Sport - KITA
das Referat für Bildung und Sport - S
das Referat für Bildung und Sport - ZIM - L
das Referat für Bildung und Sport - ZIM - N
das Referat für Bildung und Sport - ZIM - ImmoV (2-fach)
das Referat für Bildung und Sport - ZIM - VM
das Referat für Bildung und Sport - ZIM - QSA / OK (3-fach)
das Referat für Bildung und Sport - ZIM - QSA / FI
it@m
zur Kenntnis

Am